

## 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die zwischen DEKRA Certification GmbH (nachstehend DEKRA Certification genannt) zur Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen entsprechend den Nachweisstufen VDA 6.1, VDA 6.2, VDA 6.4, ISO/TS 16949, IATF 16949 und seinen Auftraggebern geschlossenen Verträge, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 2 Zertifizierung gemäß VDA 6.1, VDA 6.2, VDA 6.4

Für VDA 6.1, VDA 6.2 bzw. VDA 6.4 Zertifizierungen gelten zusätzlich die im Vertrag zwischen DEKRA Certification und dem VDA getroffenen Regelungen, sowie die Regelungen des VDA Band 6 ([www.vda-qmc.de](http://www.vda-qmc.de)) in der jeweils gültigen Fassung.

## 3 Zertifizierung gemäß IATF 16949 / ISO/TS 16949

Für Zertifizierungen nach IATF 16949 und ISO/TS 16949 sind die Festlegungen der „Zertifizierungsvorgaben der Automobilindustrie zur IATF 16949 (IATF Rules) ([www.iatfglobaloversight.org](http://www.iatfglobaloversight.org)) in der jeweils gültigen Fassung ebenfalls Bestandteil der zwischen DEKRA Certification und seinen Auftraggebern geschlossenen Verträge. Für Transition Audits von ISO/TS 16949 zu IATF 16949 ist die „IATF Transition Strategy ISO/TS 16949 > IATF 16949“ ([www.iatfglobaloversight.org](http://www.iatfglobaloversight.org)) in der jeweils gültigen Fassung ebenfalls Bestandteil der zwischen DEKRA Certification und seinen Auftraggebern geschlossenen Verträge.

Der Auftraggeber muss DEKRA Certification unverzüglich über alle Angelegenheiten informieren, die die Fähigkeit des Managementsystems, die Anforderungen der IATF 16949 oder ISO/TS 16949 -Zertifizierung weiterhin zu erfüllen, beeinträchtigen könnte. Dazu gehören z. B. Änderungen bezüglich: a) Rechtsform, b) Handelsrechtlicher Status (z. B. Joint Venture, Untervergabe an andere Organisationen), c) Eigentumsverhältnisse (z. B. Fusionen und Übernahmen), d) Organisation und oberste Leitung (z. B. Geschäftsleitung, Entscheidungsträger oder Fachkräfte), Regeln für die Anerkennung und Aufrechterhaltung der IATF-Zulassung, e) Postanschrift oder Standort, f) Umfang der Geschäftstätigkeit bzw. Produktpalette innerhalb des zertifizierten Managementsystems, g) Mitteilung eines besonderen Kundenstatus eines IATF-OEMs (siehe Abschnitt 8.0), h) Transfer zu einer neuen von der IATF zugelassenen Zertifizierungsgesellschaft.

Wird die Zertifizierungsgesellschaft vom Klienten nicht über entsprechende Änderungen informiert, wird dies als Vertragsbruch angesehen und kann die Herausgabe einer Hauptabweichung zur Folge haben.

Der Auftraggeber kann nicht ablehnen, dass der Auditbericht der IATF zur Verfügung gestellt wird.

Der Auftraggeber muss Witnessauditoren, IATF-Repräsentanten oder deren Vertretern Zugang gewähren. Ein Witnessaudit durch die IATF oder DEKRA Certification kann durch den Auftraggeber nicht abgelehnt werden.

Das Logo der IATF darf ausschließlich auf dem Zertifikat der DEKRA Certification abgebildet werden. Jede andere Nutzung des IATF Logos ist nicht zulässig.

Berater des Auftraggebers dürfen zum Zeitpunkt des Audits nicht am Standort anwesend sein, oder in irgendeiner Art und Weise am Audit teilnehmen.

### Transferaudits / Wechsel der Zertifizierungsgesellschaft:

- Der Auftraggeber darf innerhalb der letzten 3 Jahre nicht von einer zu einer anderen IATF zugelassenen Zertifizierungsgesellschaft gewechselt haben.
- Das bestehende Zertifikat muss gültig sein.
- Der Auftraggeber darf sich weder in einem besonderen Status eines IATF-OEM befinden noch darf sein Zertifikat ausgesetzt, annulliert oder entzogen sein.
- Falls das Zertifikat innerhalb der letzten zwölf (12) Monate auf Grund der Regelungen in 8.1 a), b) oder c) der Zertifizierungsvorgaben suspendiert wurde, darf die Übernahme durch die neue Zertifizierungsgesellschaft erst erfolgen, nachdem die aktuelle Zertifizierungsgesellschaft mindestens ein Vor-Ort-Audit beim Klienten durchgeführt hat, um die effektive Umsetzung der identifizierten Korrekturmaßnahmen zu bestätigen.
- Die Übernahme eines Auftraggebers, der sich in einem besonderen Status eines IATF-OEM befindet, darf durch die neue Zertifizierungsgesellschaft erst erfolgen, nachdem die aktuelle Zertifizierungsgesellschaft mindestens ein Vor-Ort-Audit beim Auftraggeber durchgeführt hat, um die effektive Umsetzung der identifizierten Korrekturmaßnahmen zu bestätigen.
- Der Auftraggeber muss der neuen Zertifizierungsgesellschaft die Auditberichte der letzten drei (3) Jahre zur Verfügung stellen, einschließlich der Nachweise, dass alle von der aktuellen Zertifizierungsgesellschaft für den Produktionsstandort und jede seiner entfernten Unterstützungsfunktionen festgestellten Abweichungen geschlossen sind. Abweichungen die als 100%ig gelöst eingestuft wurden, gelten nicht als geschlossen.
- Der Transfer kann nur durchgeführt werden, wenn das zuständige IATF Oversight Office oben genannte Sachverhalte bestätigt, der Vertrag mit dem Auftraggeber kommt nach der Bestätigung der IATF Oversight zustande.

- Der Auftraggeber muß die vorherige Zertifizierungsgesellschaft über die Absicht des Wechsels informieren.

#### **4 Inkrafttreten**

Die Besonderen Zertifizierungsbedingungen (BZB) IATF 16949 / ISO/TS 16949 / VDA 6.1 / VDA 6.2 / VDA 6.4 zur Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen treten mit dem 27.01.2017 in Kraft. Ältere Zertifizierungsbedingungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.